

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)

Punkt 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 71 der Ausschussempfehlung in der Drucksache 756/1/03 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 54 (§§ 171a bis 171e BauGB)

Nr. 55 (Bezeichnung Zweites Kapitel

Fünfter bis Achter Teil BauGB)

Nr. 1 (Inhaltsübersicht BauGB)

Nr. 21 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB)

Nr. 46 (§ 85 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 BauGB)

Nr. 58 (§ 180 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Nr. 65 (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) und

Nr. 71 (§ 245 BauGB)

Der Bundesrat stimmt den vorgeschlagenen §§ 171a bis 171e BauGB wegen der hohen städtebaulichen Bedeutung des Stadtumbaus und der Sozialen Stadt grundsätzlich zu. Er hält es jedoch für erforderlich, dass die Vorschriften im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden.

...

Dazu gehören insbesondere folgende Bereiche:

- der Anwendungsbereich der Vorschriften zum Stadtumbau, z.B. in Hinblick auf den Strukturwandel im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Handels (§ 171a),
- die fachlichen Anforderungen an die Festlegung eines Stadtumbaugebiets, z.B. das Stadtentwicklungskonzept und der Gebietsbezug (§ 172b),
- die Rolle der Kommunen und der Wirtschaft bei der Umsetzung des Stadtumbaus,
- die Bündelungswirkung bei der Sozialen Stadt (§ 171e).

Begründung:

Mit Rücksicht auf seine hohe städtebauliche Bedeutung und in Abgrenzung zu den klassischen Maßnahmegebieten des Besonderen Städtebaurechts (städtebauliche Sanierungsmaßnahme, städtebauliche Entwicklungssatzung) ist es erforderlich, das neue Maßnahmegebiet „Stadtumbau“ in das BauGB aufzunehmen, das ein Schwerpunkt der künftigen städtebaulichen Maßnahmen sein wird. Gleiches gilt auch für die Maßnahmen der „Soziale Stadt“. Gerade auch mit Blick auf die Zukunft ist es notwendig, dass sich die Gesetzgebung des Bundes dieser städtebaulichen Aufgaben annimmt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen folgen nicht den klassischen Instrumenten des Besonderen Städtebaurechts, die ein hoheitlich-bürokratisches Handeln darstellen, sondern stellen das konsensuale Zusammenwirken von Kommune, Wohnungswirtschaft und Dritten in den Vordergrund. Dieser mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verzicht auf den Aufbau neuer bürokratischer Verfahren und die bewusste Ausrichtung dieser neuen städtebaulichen Aufgabe auf die Nutzung konzeptioneller und konsensueller Verfahren wird von den Ländern als das entscheidende Kriterium für die Zustimmungsfähigkeit der Vorschläge angesehen.

Die vorgeschlagenen Regelungsinhalte sind allerdings erstmals im Regierungsentwurf aufgegriffen worden und bedürfen daher aus Sicht der Länder noch einer eingehenden Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.